



Satzung der Gemeinde Neuensalz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62,) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuensalz in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung
- § 3 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Neuensalz sowie alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.
- (3) Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandsmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung. Reisekosten werden auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter, der Schriftführer und der Stellvertreter und die Hilfskräfte des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € pro Sitzung.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: philipp.kober@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen



(3) Ehrenamtlich Tätige in den Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen erhalten pro Wahl-/Abstimmungstag am Wahl-/Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

a) Wahlvorsteher	50,00 €
b) stellvertretender Wahlvorsteher	40,00 €
c) Schriftführer	40,00 €
d) Beisitzer	30,00 €
e) Hilfskräfte	20,00 €

(4) Ehrenamtlich Tätige in den Briefwahl- bzw. Briefwahlabstimmungsvorständen erhalten pro Wahl-/Abstimmungstag am Wahl-/Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

a) Wahlvorsteher	40,00 €
b) stellvertretender Wahlvorsteher	35,00 €
c) Schriftführer	35,00 €
d) Beisitzer	30,00 €
e) Hilfskräfte	20,00 €

(5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend den Absätzen 2 bis 4. Dieser erhöht sich jeweils um 10,00 € für jede weitere Wahl oder Abstimmung. Die Erhöhung gilt nicht für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses. Ein mögliches Erfriechungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Abs. 3 und 4 angerechnet.

(6) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Entschädigungen. Absatz 5 kommt nicht zur Anwendung. Für die Bediensteten der Gemeinde Neuensalz gilt an diesem Tag die vereinbarte tarifliche Arbeitszeit.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: philipp.kober@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen



§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Neuensalz, 12.04.2022

Künzel
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: philipp.kober@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen



- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuensalz, 12.04.2022

Künzel
Bürgermeisterin



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: philipp.kober@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen